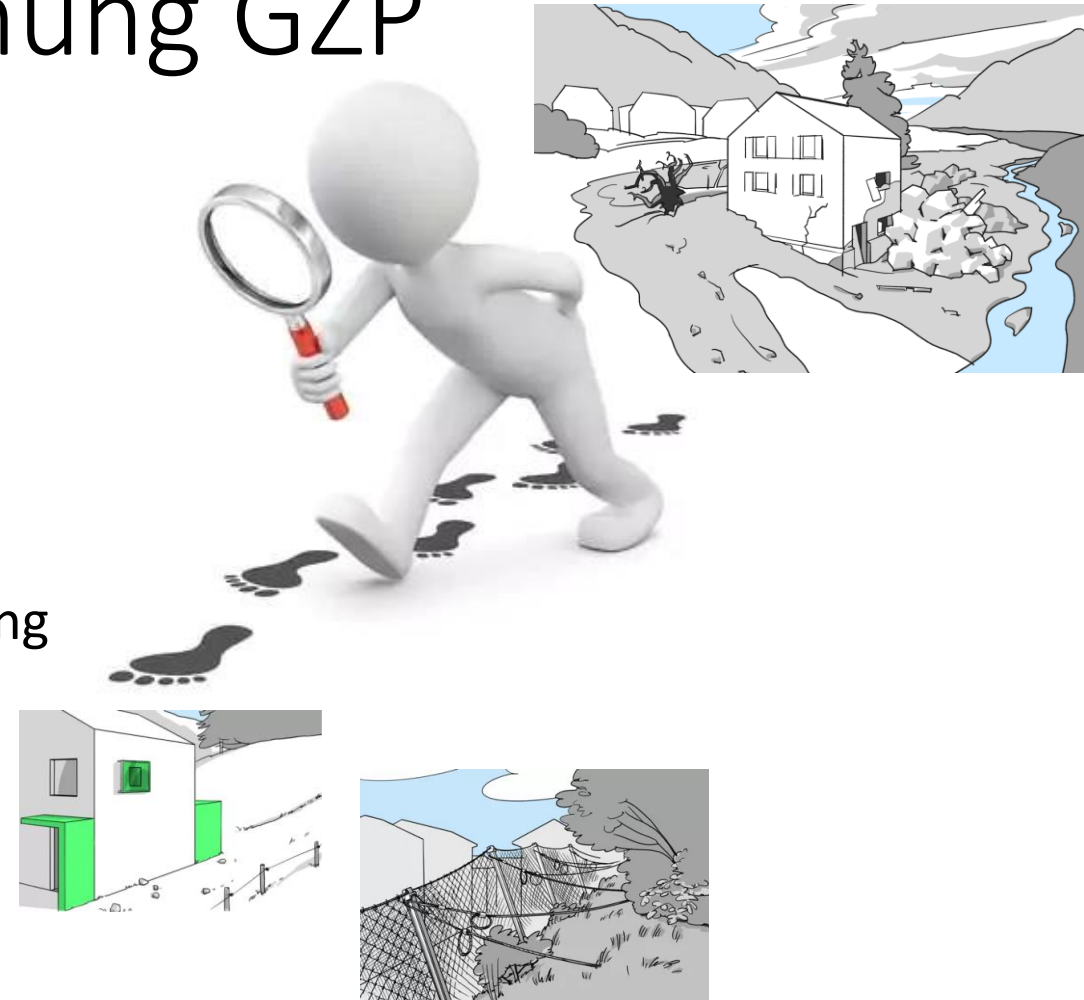


Zulässige Maßnahmen in Gefahrenzonen: Die Durchführungsverordnung GZP DLH Nr. 23/2019

Daniel Costantini – Amt für Geologie und Baustoffprüfung
Kathrin Lang – Amt für Geologie und Baustoffprüfung
Gianpiero Perlini – Amt für Gemeindeplanung



DLH Nr. 23/2019 → LEXBROWSER

[http://lexbrowser.provincia.bz.it/doc/de/217759/dekret des landeshauptmanns vom 10 o
ktober 2019 nr 23.aspx](http://lexbrowser.provincia.bz.it/doc/de/217759/dekret%20des%20landeshauptmanns%20vom%2010%20oktober%202019%20nr%2023.aspx)



AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL  **PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE**

LexBrowser

Home Generaldirektion

In Kraft am: 25/09/2022 Anwenden

Suche: Text Jahr Nummer Artikel Natur Suche

Deutsch Italiano Ladin

Aktuelle Ausgabe ☒ Fussnoten anzeigen ☒ Verweise auf die Rechtsdatenbank anzeigen

Landesgesetzgebung > Raum und Landschaft > Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23

a) Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23^{1) 2)}
Gefahrenzonenpläne

1) Kundgemacht im Amtsblatt vom 17. Oktober 2019, Nr. 42.
2) Dieses Dekret tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

- Art. 1 (Anwendungsbereich)
- Art. 2 (Allgemeine Bestimmungen)
- Art. 3 (Allgemeine Vorschriften für die in Zonen mit hydrogeologischer Gefahr zulässigen Eingriffe)
- Art. 4 (Zulässige Eingriffe am Gebäudebestand in Zonen mit sehr hoher hydrogeologischer Gefahr (H4))
- Art. 5 (Zulässige Eingriffe an Gebäuden in Zonen mit hoher hydrogeologischer Gefahr (H3))
- Art. 6 (Zulässige Eingriffe an Gebäuden in Zonen mit mittlerer hydrogeologischer Gefahr (H2))
- Art. 7 (Zulässige Eingriffe an Verkehrsinfrastrukturen und technischen Infrastrukturen in Zonen mit hydrogeologischer Gefahr (H4, H3 und H2))
- Art. 8 (Regulierungs-, Schutz-, Befestigungs- und Umweltverbesserungsmaßnahmen)

▼ Vollständiges Dokument

Art. 1 - Anwendungsbereich

„Eingriffe/interventi“: zu verstehen als Eingriffe sowohl am Gebäudebestand (**Baumaßnahmen**) als auch geplante Neuausweisungen von urbanistischen Zonen (**Planungen**).

(1) Diese Verordnung legt in Durchführung von **Artikel 55 Absatz 1** des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, in der Folge als Gesetz bezeichnet, die Bestimmungen zur Abwendung oder Reduzierung der in den Gefahrenzonenplänen, in der Folge als Pläne bezeichnet, ausgewiesenen und im Artikel 2 definierten Gefahren durch Naturereignisse fest, differenziert nach **Grad und Art** der festgestellten Gefahr. Zu diesem Zweck werden die **Eingriffe** festgelegt, die in Zonen mit hydrogeologischer Gefahr zulässig sind.

(2) Diese Verordnung legt weiters die Vorgangsweise zur Abwendung oder Reduzierung hydro-geologischer Gefahren fest:

- a) für Gebiete, die in den Plänen untersucht wurden, aber keine als H4 (sehr hohe Gefahr), H3 (hohe Gefahr) oder H2 (mittlere Gefahr) klassifizierbare hydrogeologische Gefahr aufweisen,
- b) für Gebiete, die **nicht** in den Plänen **untersucht** wurden.

„graue Zonen“
laut GZP

Art. 1 - Anwendungsbereich

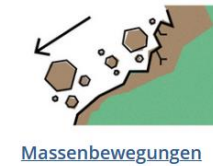
Von diesen Bestimmungen ausgenommen:
Skipisten und Seilbahnanlagen

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten weder für Skipisten im Sinne des Landesgesetzes vom 23. November 2010, Nr. 14, noch für Seilbahnanlagen gemäß Landesgesetz vom 30. Jänner 2006, Nr. 1.



Art. 2 - Allgemeine Bestimmungen

Definitionen technischer Natur



(1) Im Sinne dieser Verordnung wird zwischen den folgenden hydrogeologischen **Gefahrenentypologien** unterschieden:

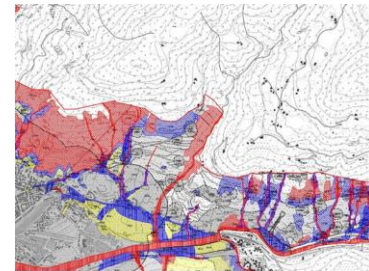
- a) Massenbewegungen: Stürze, Rutschungen, Einbrüche, Hangmuren, tiefgreifende gravitative Hangdeformationen,
- b) Wassergefahren: Überschwemmungen, Wildbachüberschwemmungen, Murgänge, Erosionen,
- c) Lawinen: Fließlawinen, Staublawinen, Gleitschnee.

INTENSITÄT	hoch	mittel	niedrig
	9	8	7
	6	5	4
niedrig	3	2	1
	hoch	mittel	niedrig
FREQUENZ			

(2) Die nach den Naturgefahrenentypen laut Absatz 1 unterschiedenen Zonen mit hydrogeologischer Gefahr werden in folgende **drei Stufen der Gefährdung** eingeordnet:

- a) **Zone H4** – sehr hohe Gefahr,
- b) **Zone H3** – hohe Gefahr,
- c) **Zone H2** – mittlere Gefahr.

*graue Zonen: Zonen, die zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Gefahren H4-H3-H2 aufweisen
weiß: nicht untersucht*



(3) Bei **Überschneidung von Gefahrenzonen** unterschiedlichen Typs oder unterschiedlichen Gefahrengrades werden die jeweils **strengerer Vorschriften** angewandt. In jedem Fall müssen die Vorschriften für sämtliche bestehenden Gefahren berücksichtigt werden.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung dürfen in keinem Fall so ausgelegt werden, dass Eingriffe und Vorhaben zulässig sind, durch welche **Gefahren verursacht oder potenzielle Schäden durch Naturereignisse vergrößert werden**.

Das muss immer gewährleistet sein!

Art. 3 - Allgemeine Vorschriften für die in Zonen mit hydrogeologischer Gefahr zulässigen Eingriffe

(1) In den in den Plänen untersuchten Gebieten, in denen **keine Gefahrenzonen H4, H3 oder H2** ausgewiesen wurden, sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Errichtung und Instandhaltung jedweder Bauten oder Anlagen zulässig, **sofern dadurch die Bodenstabilität, das hydrogeologische Gleichgewicht der Hänge, die hydraulische Funktionalität und die Sicherheit des Geländes nicht verschlechtert wird.**

„graue Zonen“

(2) In den Gefahrenzonen H4, H3 oder H2, die in den Plänen ausgewiesen sind, können die zuständigen Behörden die Eingriffe gemäß den Artikeln 4, 5, 6, 7 und 9 genehmigen, sofern diese:

H4 – H3 – H2

a) die Bodenstabilität, das hydrogeologische Gleichgewicht der Hänge, die hydraulische Funktionalität und die Sicherheit des Territoriums verbessern oder zumindest nicht verschlechtern,



b) die endgültige Regulierung der gefährdeten Zonen und die von den Programmierungs- und Planungsinstrumenten des Zivilschutzes vorgesehenen Maßnahmen nicht beeinträchtigen.

NTC 2018

§ 6.3 Stabilità dei pendii naturali

§ 6.4 Opere di fondazione

Art. 3 - Allgemeine Vorschriften für die in Zonen mit hydrogeologischer Gefahr zulässigen Eingriffe

(3) In den in den **Plänen nicht untersuchten** Gebieten müssen sämtliche Eingriffe der vorherigen **Prüfung der hydrogeologischen Gefahr laut Artikel 10** unterzogen werden sowie, sofern in dieser Verordnung vorgesehen, der **Prüfung der hydrogeologischen Kompatibilität laut Artikel 11**.

...mehr zu den Gefahren- und Kompatibilitätsprüfungen später...

Davon **ausgenommen** sind:

- a) Eingriffe im Rahmen der ordentlichen oder außerordentlichen Instandhaltung und im Rahmen der Anpassung des Gebäudebestands an die geltenden Hygiene- und Gesundheitsvorschriften,
- b) Eingriffe zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung von öffentlichen oder dem öffentlichen Interesse entsprechenden netzförmigen oder punktuellen Infrastrukturen,
- c) Eingriffe zum Bau der Infrastrukturen laut der urbanistischen Kategorie c der von der Landesregierung genehmigten Richtlinien zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne.

Es braucht **KEINE** Gefahren- und Kompatibilitätsprüfung für:

→ Ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden
Siehe dazu: LG Nr. 9 / 2018 „Raum und Landschaft“:
Art. 62 (Definition der Baumaßnahmen)

→ Instandhaltung von öffentlichen Infrastrukturen (Linien + punktuelle)

→ Bau von Infrastrukturen der Kategorie c (Infrastrukturen untergeordneter Bedeutung)

Art. 3 - Allgemeine Vorschriften für die in Zonen mit hydrogeologischer Gefahr zulässigen Eingriffe

(4) Bis zur Genehmigung der Pläne ist **im Landwirtschaftsgebiet, im alpinen Grünland oder im Wald ohne** die vorherige Prüfung der hydrogeologischen Gefahr laut Artikel 10 sowie der hydrogeologischen Kompatibilität laut Artikel 11 der **Umbau einschließlich Abbruch und Wiederaufbau in derselben Lage bestehender Gebäude** laut Kategorie b der von der Landesregierung genehmigten Richtlinien für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne zulässig, **wenn sich diese Gebäude außerhalb von Gebieten mit bekannten Naturgefahren befinden.**

Dieser Absatz wird überflüssig werden, sobald alle Gemeinden über einen genehmigten GZP verfügen!